



Anhang 2 der Taxameterverordnung:

### Verfahren zur Erhaltung der Messbeständigkeit für Taxameter

- 1 Die Prüfung kann von der Verwenderin selbst oder in ihrem Auftrag von einer fachkompetenten Person durchgeführt werden.
  - 2.1 Bei der Prüfung ist anhand einer bekannten Wegstrecke von mindestens 1000 m Länge die tatsächlich gefahrene mit der vom Taxameter gemessenen und angezeigten Wegstrecke zu vergleichen; das Ergebnis ist zu protokollieren.
  - 2.2 Fachkompetente Personen, die über eine spezielle Einrichtung zur Ermittlung der Impulszahl von Taxametern verfügen, dürfen die Prüfung mit dieser Einrichtung auf einer Strecke durchführen, die kürzer ist als in Ziffer 2.1 vorgesehen. (...).
- 3 Im Protokoll sind mindestens die folgenden Daten einzutragen:
  - Angaben zur Verwenderin;
  - eindeutige Fahrzeugidentifikation;
  - Datum der Prüfung;
  - Länge der Teststrecke;
  - vom Taxameter angezeigte Strecke;
  - allfällige am Taxameter vorgenommene Einstellungen, namentlich Abänderung der Impulszahl;
  - Name der Person, welche die Prüfung durchgeführt hat.
- 4 Das Protokoll ist im Fahrzeug mitzuführen.

#### Kontrollen durch das METAS

Das Eidgenössische Institut für Metrologie METAS ist die zuständige Aufsichtsbehörde für Taxameter. Es kontrolliert die Einhaltung der Vorschriften.

#### Eidgenössisches Institut für Metrologie METAS

Lindenweg 50, CH-3003 Bern-Wabern, Telefon +41 58 387 01 11, [www.metas.ch](http://www.metas.ch)



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Institut für Metrologie METAS



## Taxameter-Kontrolle durch den Taxihalter

Verordnung des EJPD über Taxameter vom 5.11.2013

SR 941.210.6

Formular 6010.05F11.d